

Übungsleiter- & Ehrenamtszuschale

Stand: 11.04.2024

Kombination mit Minijob

Bei der Übungsleiterzuschale sowie bei der Ehrenamtszuschale ist die Kombination mit einem geringfügigen Arbeitsverhältnis - einem sogenannten „Minijob“ - möglich. Das bestätigen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in den aktualisierten Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügig Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20.12.2012).

Monatlich können beim Übungsleiterfreibetrag bis zu 788 EUR (538 EUR Minijob plus 250 EUR Übungsleiterfreibetrag) ausgeschöpft werden. Bei der Kombination von Ehrenamtszuschale bleiben bis zu 608 EUR (538 EUR plus 1/12 von 840 EUR) monatlich geringfügig entlohnt. In beiden Fällen fallen nur auf 538 EUR Zuschale Sozialversicherungsbeiträge und Zuschale Lohnsteuer an.

Auch die gemeinsame Nutzung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ist grundsätzlich möglich. Nach Auffassung der Finanzverwaltung setzt dies jedoch voraus, dass die jeweiligen begünstigten Tätigkeiten wie beispielsweise eine Vorstands- und Trainertätigkeit

- voneinander trennbar sind,
- gesondert vergütet werden,
- alle Tätigkeiten insgesamt nebenberuflich ausgeübt werden (das ist der Fall, wenn sich die Arbeitszeit durchschnittlich auf nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit beläuft) und
- die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und eingehalten werden.

In diesem Fall erhöht sich der Betrag, der noch als geringfügig entlohnt gilt, pro Monat auf (538 EUR + 1/12 von 840 EUR + 1/12 von 3.000 EUR =) 858 EUR.